

Zusatzbedingungen für Verträge Bau (ZVB) – Stand 05/04

envia Mitteldeutsche Energie AG

1. Angebot

Folgende Unterlagen sind dem Angebot beizufügen:

- Nachweis, dass der Bieter vergleichbare Referenzobjekte realisiert hat
- Nachweis zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Angaben gemäß § 8, Nr. 3 (1) Buchstabe a - f VOB/A
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der zuständigen Krankenkasse (nicht älter als ½ Jahr)
- Versicherungsnachweis (Haftpflicht)
- Auszug aus dem Handelsregister
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen § 48 Einkommensteuergesetz (EStG)

2. Termine

Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) einen mit der zuständigen Fachabteilung des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) abgestimmten und nach Bauteilen, Bauabschnitten und Hauptpositionen unterteilten Terminplan (Bauzeitenplan) und einen Baustelleneinrichtungsplan zu vorzulegen.

Bei der Erstellung des Bauzeitenplanes ist von der Regel-Arbeitszeit Montag bis Freitag von 07:00 - 16:00 Uhr auszugehen.

Die festgelegten Eck- und Fertigstellungstermine sind einzuhalten. Nach Bestätigung durch den AG wird dieser Terminplan Bestandteil des Vertrages. Alle übrigen Zwischentermine für die einzelnen Baumaßnahmen werden im Zuge des Gesamttablaufes vom AG kurzfristig, gegebenenfalls auch vor Ort, festgelegt und sind einzuhalten.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erfolgt in vertraglich festgelegten Einzel- und Endfristen. Verzögerungen, gleich welcher Art, die der AN zu vertreten hat, müssen durch Überstunden, Mehrschichtenarbeiten sowie Nacht- und Sonntagsarbeiten eingeholt werden. Falls erforderlich, hat der AN dafür die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Für diese Arbeiten besteht für den AN kein Anspruch auf Nachforderungen.

Sollte aus vom AG verschuldeten Gründen (Bauvorleistungen) der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden können, hat vom AN eine sofortige schriftliche Anzeige zu erfolgen. Nur diese Anzeige kann den Fertigstellungstermin verschieben und die Vertragsstrafe aussetzen.

Für die Einhaltung der Fertigstellungstermine übernimmt der AN die volle Gewähr. Andernfalls ist der AG berechtigt, Maßnahmen durch Einschaltung weiterer Firmen zu Lasten des AN zu ergreifen, um die Einhaltung der Fertigstellungstermine zu gewährleisten.

Witterungsbedingte Arbeitsausfälle sind durch erhöhten Personal- und Geräteeinsatz aufzuholen und werden nicht gesondert vergütet.

3. Baustelleneinrichtung

Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom AN auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmen ist vom AN mit diesen zu vereinbaren.

Die gesamte ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung ist Aufgabe des AN und für die gesamte Bauzeit des AN vorzuhalten, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes genannt wird. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Zur Baustelleneinrichtung gehören u. a.:

- Alle erforderlichen Maschinen und Geräte einschließlich deren Betrieb und Wartung mit eventuell mehrmaligem Antransport, Aufbau, Vorhalten, Abbau und Abtransport
- Alle Schutz- und Montageabdeckungen sowie die Montage- und Arbeitsgerüste entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften
- Ausreichende Be- und Entladevorrichtungen auf der Baustelle
- Erforderliche Tagesunterkünfte mit sanitären Einrichtungen gemäß Arbeitsstättenverordnung und gesetzlichen Bestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes, sofern vom AG nicht gestellt
- Materiallager
- Ständige Reinigung und Sauberhaltung der Baustelle während der gesamten Bauzeit
- Container für Bauschutt und Abfälle einschließlich regelmäßiger Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsbestimmungen

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baustelle und ihre Umgebung ständig sauber und ordentlich zu halten sind. Dies betrifft auch die Baustellencontainer, Materiallager und Unterkünfte.

Sollte der AN der Verpflichtung zur Sauberhaltung sowie Schutt- und Abfallbeseitigung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den AG nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, nach Fristablauf die Baureinigung durch Dritte durchführen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden auf den AN umgelegt.

Verbrennungen im offenen Feuer sowie Untergrabungen auf dem Baugelände sind nicht zulässig.

Wohncontainer können auf dem Baugelände nur aufgestellt werden, wenn dafür ausreichend Fläche vorhanden ist und der AG seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem AN bleibt es freigestellt, außerhalb des Baugeländes anderweitige Flächen für derartige Zwecke anzumieten. In jedem Fall hat der AN keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, die sich aus der Aufstellung von Wohncontainern ergibt, wie z. B. Miete, Strom, Wasser, Sanitäreinrichtungen, Zuleitungen.

Für Montage- und Arbeitsgerüste, die unter den Begriff "Sondergerüste" fallen, hat der AN eigenverantwortlich und rechtzeitig die erforderlichen statischen Berechnungen und Bauezeichnungen anzufertigen, von einem Prüferingenieur im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden prüfen zu lassen und die Baugenehmigung einzuholen.

Der AN ist verpflichtet, die durch die Tätigkeit bedingten Umwelteinflüsse auf ein Minimum zu reduzieren. Er hat alles zur Sicherung des Straßen- und Baustellenverkehrs zu veranlassen und muss alle Maßnahmen mit den zuständigen Behörden abstimmen. Die entsprechenden Auflagen sind vorbehaltlos einzuhalten. Erforderliche Verkehrsleitungen, Herstellung, Montage, Vorhaltung und Demontage der Beschilderung und Beleuchtung sowie alle erforderlichen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen für die Durchführung der Arbeiten sind einzukalkulieren.

Wird im Zuge der übertragenen Arbeiten die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen bzw. privatem Grund nötig, so hat der AN alle dafür nötigen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden bzw. Eigentümern auf seine Kosten einzuholen. Alle Auflagen der örtlichen Bau- und Verkehrsbehörden bezüglich Bauzaun, Verkehrsregelungen, Sicherheitsbeleuchtungen usw. sind zu erfüllen. Verschmutzte Straßen und Wege sind laufend zu reinigen. Die genannten Punkte gelten auch für Privatstraßen und Wege des AG. Die benutzten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit dem Fachbereich des AG wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und zu übergeben.

Liegt die Baustelle in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes, ist diese nach dem Bundesimmissionsgesetz einzurichten, mit entsprechenden Geräten zu bestücken und zu betreiben.

Bei Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien (Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Bundesimmissionsgesetz) sind die Art der Ausführung und der Einsatz von Baumaschinen dem AN überlassen.

Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind vor Angebotsabgabe mit dem AG zu klären. Nach Auftragserteilung sind die angewiesenen Lager- und Arbeitsflächen einzuhalten. Andere Flächen dürfen nicht benutzt werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Erfüllungsgehilfen die angewiesenen Plätze für die Baustelleneinrichtung anderer auf der Baustelle eingesetzter Firmen respektieren. Sollten bei beengten Baustellenverhältnissen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, so hat der AN für die entsprechenden Genehmigungen zu sorgen. Das Lichtraumprofil von Straßen, Durchfahrten, Gleisanlagen usw. ist auf jeden Fall freizuhalten.

Der AN hat sämtliche Bauteile gegen Verschmutzung und Beschädigung, die auf die Durchführung seiner Arbeiten zurückzuführen sind, zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Falls Bauteile Schaden erleiden, ist dieser unverzüglich und kostenlos zu beheben.

Der AN hat alle vorhandenen Grenzsteine bzw. Grenzmarkierungen, eingemessenen Festpunkte und Achsen so zu sichern, dass diese nicht verschmutzt, beschädigt oder verschoben werden können. Entstehen hierdurch Kosten gehen diese zu Lasten des AN.

Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Baustelleneinrichtung, soweit sie seine Leistungen betrifft und nicht für andere Unternehmen entsprechend Leistungsverzeichnis vorzuhalten ist, zügig zu entfernen und die Baustelle sauber und im arbeitsfähigen Zustand zu räumen.

Die vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze einschließlich sämtlicher Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.

Sollte der AN nach Ablauf einer angemessenen Frist diesen Vertragsbestandteil nicht erfüllen, ist der AG berechtigt, die zur restlosen Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Für die Gesamtbaumaßnahme wird ein Bauschild nach Vorgabe des AG aufgestellt. Die entstehenden Kosten werden auf alle am Bau beteiligten Firmen gleichmäßig umgelegt. Die Kosten für die Firmen-Einzelschilder (Schriftleisten) werden direkt den einzelnen Firmen berechnet.

Das Aufhängen von Firmenreklamen ist unerwünscht, evtl. aufgehängte Schilder werden nach Aufforderung der örtlichen Bauleitung auf Kosten des Aufstellers beseitigt. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

4. Erfüllungsgehilfen

Der AN hat alle Baumaßnahmen mit sachkundigen und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen zu erstellen. Er ist als Arbeitgeber für deren Einsatz, Sicherheit und Kontrolle verantwortlich.

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen schließt nicht aus, dass seinen Beauftragten vor Ort von Seiten des AG solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf die einzelnen zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitsrichtungen der Erfüllungsgehilfen beziehen.

Der AN stellt das Werk grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln und Materialien her. Eventuelle Beistellungen des AG werden im Leistungsverzeichnis benannt.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten einen bevollmächtigten Bauleiter und verantwortliche Stellvertreter zu bestellen und die Namen schriftlich der Fachabteilung des AG mitzuteilen. Diese Bauleiter müssen bereits ähnliche Arbeiten verantwortlich geleitet haben. Einer von ihnen muss ständig auf der Baustelle anwesend sein, um Terminabsprachen zu führen, Anordnungen der Fachabteilung des AG entgegenzunehmen, Auskünfte zu erteilen und Aufmäße anzuerkennen.

Der AG erhält vom AN 1 x wöchentlich eine schriftliche Aufstellung aller vom AN auf der Baustelle beschäftigten Erfüllungsgehilfen unter Angabe von Name, Vorname und Sozialversicherungsnummer. Bei Einsatz von ausländischen Erfüllungsgehilfen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, darf deren Anteil bezogen auf alle Erfüllungsgehilfen des AN auf der Baustelle max. 50 % betragen.

Sind vom AN mehrere Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Fachbereichen und Teilaufgaben im Einsatz, beziehen sich die max. 50 % auf jeweils eine Arbeitsgruppe. Die Führungskräfte der Arbeitsgruppen (Poliere, Vorarbeiter) müssen in jedem Fall der deutschen Sprache mächtig sein. Der AN hat jederzeit eine Verständigung auf der Baustelle in deutscher Sprache zu gewährleisten. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

Der AG ist berechtigt, die Entfernung von Fach- und Führungskräften zu fordern, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder sich den Anordnungen des AG widersetzen. Der AN verpflichtet sich, sofort für den Ersatz zu sorgen, ohne hieraus Terminverschiebungen und Fehlleistungen herzuleiten. Fach- und Führungskräfte dürfen ohne Zustimmung des AG nicht abgezogen oder ausgewechselt werden.

5. Preise

Bei der Erstellung von Nachtragsangeboten (Mehr- und Minderlieferungen/-leistungen und zusätzliche Lieferungen/Leistungen) sind die Einheitspreise auf der Grundlage der Kalkulation des Grundangebotes zu ermitteln. Auf Verlangen des AG ist diese zur Einsicht vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Abrechnung

Mehr- und Minderleistungen, auch über 10 v. H. gegenüber den in den Vordersätzen angegebenen Leistungen sowie Fortfall von Positionen, Titeln, Teilen oder Gewerken bedingen keine Änderung der Einheitspreise. Eventuelle Ausnahmen (Opfergrenzen) werden in der Bestellung vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften, sofern in den Vertragsbedingungen oder im Leistungsverzeichnis nichts anderes ausgesagt wird.

Bei gemeinsamer Erstellung des Aufmaßes und beiderseitiger Bestätigung wird dieses Aufmaß Rechnungsgrundlage. Wird das Aufmaß unter Beteiligung bei nicht gleichzeitiger Bestätigung des AG ermittelt, behält sich der AG die Anerkennung vor.

Die prüfbareren Rechnungen (Menge x Einheitspreis) sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen, die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren.

In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einzelpreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Die Zuordnung der Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis bezieht sich auch auf alle Aufmaßunterlagen.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

7. Zahlung

Bei einer Arbeitsgemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre nach mängelfreier Abnahme.

9. Nachunternehmer

Der AN darf, auch bei Einwilligung des AG, Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

10. Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen. Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat eine zuvor mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich nachzureichen.

(Ende der ZVB)